

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 16. November 1912.

Nr. 37.

Inhalt: Sperre der Landschaft Umbugwe wegen Rinderpest. — Bekanntmachung der Kaiserlichen Bergbehörde. — Betriebsordnung für die Eisenbahnen in Deutsch-Ostafrika. — Einfuhr von Klauenvieh aus Deutschland. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Gemäss der Bekanntmachung vom 13. September 1912 J. No. 22046/12. V. B. (Amtlicher Anzeiger N. O. 52.12) ist wegen Rinderpest über die Landschaft Umbugwe, Bezirk Moschi, die Sperre verhängt worden.

Daressalam, den 6. November 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

J. No. 26734/12. V. B.

Bekanntmachung.

Die Firma Henrich A. Brandt G. m. b. H. in Hamburg hat beantragt, ihre im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenen, im Bergbaufeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 registrierten Bergbaufelder in das Berggrundbuch des Kaiserlichen Bezirksgerichts Daressalam einzutragen (Artikel 12. Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs vom 27. Juli 1906 zur Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906).

Das Feld Nr. 2 soll den Namen „Bornhardt“ führen. Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 300 m östlich von der Station Kikeo auf dem linken Ufer des Mbakana-Flusses. Der Weg von Kikeo nach Vissensive geht hart nördlich an dem Felde vorbei. Die Längsrichtung streicht von S. O. nach N. W., die Seiten messen 160 zu 640 m. Der angenommene Flächeninhalt beträgt 10 ha 21 ar.

Das Feld Nr. 3 liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 2 km südlich von der Station Kikeo auf dem rechten Mbakana-Ufer. Der Weg Kikeo-Kissaki führt östlich vom Felde vorbei. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S. O. nach N. W., die Seiten messen 200—450 m. Der angenommene Flächeninhalt beträgt 9 ha.

Das Feld Nr. 5 soll den Namen „Gerlach“ führen. Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro zwischen dem Msungusi-Bach und dem Langusa-Bach. Letzterer schneidet die Südostecke des Feldes in südwestlicher Richtung. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S. W. nach N. O., die Seiten messen 150 × 440 m. Der angenommene Flächeninhalt beträgt 6 ha 60 ar.

Das Feld Nr. 6 soll den Namen „Hohe Wacht“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 1 Stunde nördlich von der Station Kikeo etwa 1500 m südlich von der höchsten Spitze des Nsofu-Berges, ca. 320 m nordwestlich von der höchsten Spitze des Lubwe-Berges entfernt. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S. O. nach N. W., die Seiten messen 70 × 150 m; der angenommene Flächeninhalt beträgt 1 ha 5 ar.

Das Feld Nr. 7 soll den Namen „Johanna“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro etwa eine Stunde nordöstlich von der Station Kikeo auf dem östlichen Ufer des Mbakana-Flusses etwa 800 m vom Flussbet; entfernt 700 m nördlich von dem Felde fließt der in den Mbakanafluss einmündende Bondebach vorbei. Die Längsrichtung des Feldes streicht von S. O. nach N. W. Die Seiten messen 60—120 m. Der angenommene Flächeninhalt beträgt — ha 72 ar.

Das Feld Nr. 8 soll den Namen „Laura“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 200 m östlich von der Station Kikeo auf dem linken Ufer des Mbakana-Flusses. Der Weg Kikeo-Vissensive geht hart nördlich an dem Felde vorbei. Die Längsrichtung streicht von S nach N. Die Seiten messen 70 zu 140 m. Der angenommene Flächeninhalt beträgt — ha 98 ar.

Das Feld Nr. 9 soll nach der Umwandlung den Namen „Brunhilde“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro hart südlich von der Einmündung des Mharassi-Bachs in in den Mgeta-Fluss. Der von letzterem nach Khongo führende Wegschneidet das Feld in etwa nord-südlicher Richtung. Die Längsrichtung streicht von S. nach N., die Seiten messen 150 × 350 m. Der angenommene Flächeninhalt beträgt 5 ha 25 ar.

Das Feld Nr. 10 soll den Namen „Germania“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro ca. 200 m westlich von der Station Kikeo entfernt. Seine Längsrichtung streicht von S O nach N W, die Seiten messen 80 × 120 m.

Der angenommene Flächeninhalt beträgt — ha 96 ar.

Im übrigen wird auf die bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lagepläne Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Eintragung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 15. Dezember 1912 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu diesem Tage ist die Einsicht in die Lagepläne jedem gestattet.

Daressalam, den 4. November 1912.

Kaiserliche Berbehörde:

Humann.

J. Nr. 26319, 12 IX.

Bekanntmachung.

Die durch Verfügung des Reichskanzlers vom 15. Juli 1912 mit Wirkung vom 1. Januar 1913 in Kraft gesetzte, im Deutschen Kolonialblatt vom 1. August 1912 Nr. 15 veröffentlichte Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (K. B. O.) findet auf alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten Afrikas und in der Südsee Anwendung. In Deutsch-Ostafrika gilt sie für die Mittelland-, die Nord- und die Sigibahn, sowie für alle zukünftigen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen mit Maschinenbetrieb.

Durch diese Verordnung werden von gleichem Zeitpunkte ab die bisher gültigen Vorschriften, nämlich die Bahnordnung für die Eisenbahn Daressalam-Morogoro und die Bahnordnung für die Usambara-bahn aufgehoben.

Nachstehend werden die besonders zu beachtenden Vorschriften der Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sowie der Ausführungsbestimmungen bekannt gegeben:

§ 75. Ausübung der Bahnpolizei.

1. Der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten umfasst örtlich — ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Dienstbezirk — das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Massnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind.

2. Bei Ausübung des Dienstes müssen die Bahnpolizeibeamten Uniform oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

3. Die Bahnpolizeibeamten haben sich dem Publikum gegenüber besonnen und rücksichtsvoll, aber bestimmt zu benehmen.

4. Die europäischen Bahnpolizeibeamten sind befugt, jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen oder einer sonstigen strafbaren Handlung betroffen oder unmittelbar danach verfolgt wird, wenn er der Flucht verdächtig ist oder sich nicht auszuweisen vermag. Eine Festnahme wegen Übertretung der in den §§ 77 bis 81 enthaltenen Bestimmungen hat zu unterbleiben, wenn eine angemessene Sicherheit bestellt wird; die Sicherheit darf den Betrag von einhundert Mark (§ 82) nicht übersteigen. Ist die vorläufige Festnahme notwendig, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf sie nicht unterbleiben, auch wenn der Täter nicht der Flucht verdächtig ist, sich auszuweisen vermag und Sicherheitsleistung anbietet. Inwieweit farbige Bahnpolizeibeamte zur Festnahme von Weissen als befugt zu erachten sind, hat die Landesaufsichtsbehörde festzusetzen.

5. Der Festgenommene ist, wenn er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich dem Bezirksrichter oder der Polizeibehörde des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

6. Erfolgt die Ablieferung nicht durch einen Bahnpolizeibeamten, so hat der sie anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung versehene Karte, worauf der Grund der Festnahme vermerkt ist, mitzugeben.

7. Die Befugnisse der farbigen Bahnpolizeibeamten bestimmt unbeschadet der Ziff. (4) die Landesaufsichtsbehörde.

Ausführungsbestimmungen des Gouvernements:

Die farbigen Bahnpolizeibeamten haben nur gegen Eingeborene uneingeschränkt die gleichen Befugnisse, wie die europäischen Bahnpolizeibeamten. Bemerken die farbigen Bahnpolizeibeamten, dass Nichteingeborene gegen die Bestimmungen der §§ 77—81 verstossen oder sich auf dem Bahngelände einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig machen, so sind sie verpflichtet, die Betreffenden auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise aufmerksam zu machen und sofort Anzeige bei dem ihnen vorgesetzten europäischen Betriebsbeamten behufs Veranlassung der Strafverfolgung zu erstatten. Wird durch die Übertretung der genannten Vorschriften oder durch die sonstigen Handlungen von Nichteingeborenen die Sicherheit der Bahnanlagen, der Betriebseinrichtungen oder des fahrenden Zuges gefährdet, so ist der farbige Bahnpolizeibeamte verpflichtet, die Nichteingeborenen, äussersten Falles unter Anwendung von Gewaltmitteln, an der Fortsetzung der Straftat zu hindern.

§ 77. Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Ausführungsbestimmungen des Gouvernements:

Sämtliche Misshandlungen von farbigen Bahnbiensteteten durch Nichteingeborene müssen dem Gouverneur umgehend gemeldet werden. Sie werden grundsätzlich strafrechtlich verfolgt.

§ 78. Betreten der Bahnanlagen.

1. Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubniskarte nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden.
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschatzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

2. Das Betreten der Stationsanlagen ausserhalb der dem Publikum bestimmungsgemäss geöffneten Räume ist ohne Erlaubniskarte ausser den unter (1) genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

3. 4. Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubniskarte berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

5. Erlaubniskarten zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde ausgestellt werden.

6. Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

7. Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anderes bestimmen.

8. Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der verantwortlich, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

9. Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79. Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. So lange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fussgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantreten.

5. Viehherden dürfen innerhalb zehn Minuten vor dem mutmasslichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebseinrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signalnachzuahmen oder andere betriebstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81. Verhalten der Reisenden.

1. Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

2. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Öffnen der Wagentüren, das Ein- und Ausstei-

gen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattform, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

3. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82. Betrafung von Uebertretungen.

1. Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

2. Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

Bemerkung zu 1 und 2: Eingeborene werden nach Massgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestraft.

Daressalam, den 8. November 1912

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 2669/12. XII.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes, (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 813 und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird hiermitin Abänderung der Verfügung vom 15. August 1911 (Amtlicher Anzeiger Nr. 35) betr. des Verbot der Einfuhr von Klauenvieh (Zweihufern) aus Europa verordnet, was folgt:

Mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers und unter den für den Einzelfall festzusetzenden Bedingungen kann die Einfuhr aus Deutschland zugelassen werden. In jedem Falle wird zur Bedingung gemacht, dass eine 14 tägige Quarantäne des Klauenviehes vor der Einschiffung in Hamburg und eine 28 tägige Quarantäne im Einfuhrhafen des Schutzgebiets (Tanga oder Daressalam) erfolgt.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Daressalam, den 9. November 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 26650/12 V. B.